

## **Geschäftsordnung**

### **1. Hauptversammlungen**

Hauptversammlungen werden entsprechend der gültigen ASVb-Satzung einberufen.

### **2. Durchführung von ASVb-Hauptversammlungen**

- 2.1 Die Hauptversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Bei Hauptversammlungen sind die Delegierten der im ASVb zusammengefassten Vereine/Abteilungen, die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die Ehrenvorsitzenden, die Ehrenmitglieder sowie die Ehrenratsmitglieder und deren Ersatzleute teilnahmeberechtigt. Vereinsmitglieder und die Öffentlichkeit können zugelassen werden.
- 2.2 Vor Beginn jeder Versammlung ist die Anwesenheit namentlich und schriftlich festzustellen.
- 2.3 Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Wenn beide nicht anwesend sind, wählen die Delegierten mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- 2.4 Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Versammlungsordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus.
- 2.5 Er ist u.a. berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Versammlung zu unterbrechen oder aufzuheben. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Versammlungsleiter allein nach freiem Ermessen.
- 2.6 Vor Eintritt in die Tagesordnung ist festzustellen, ob die Einladung fristgerecht erfolgt ist, und ob irgendwelche Einwände bzw. Änderungen bezüglich der vorgelegten Tagesordnung vorgetragen werden.
- 2.7 Den Ablauf der Versammlung bestimmt die Tagesordnung; die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Versammlungsbeschluss jederzeit geändert werden.
- 2.8 Versammlungsteilnehmer, die sich ungebührlich verhalten, kann und muss der Versammlungsleiter zur Ordnung rufen. Bei weiterem ungebührlichem Verhalten kann er sie von der weiteren Teilnahme ausschließen. Zu diesem Zweck kann der Versammlungsleiter die Versammlung unterbrechen.

### **3. Anträge**

- 3.1 Anträge, die während der Versammlung eingebracht werden, können nur behandelt werden, wenn sie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten als Dringlichkeitsantrag angenommen werden.
- 3.2 Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- 3.3 Anträge zur Geschäftsordnung können von den Delegierten gestellt und müssen vorrangig behandelt werden. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Schluss der Debatte.

### **4. Wortmeldungen**

- 4.1 Wortmeldungen werden vom Versammlungsleiter entgegengenommen, der die Redner in der Reihenfolge der Meldungen aufruft. Grundsätzlich werden nur Teilnahmeberechtigte gemäß 2.1.1 als Redner zugelassen. In Ausnahmefällen und wenn es der sachlichen Notwendigkeit dient, kann der Versammlungsleiter auch anderen Anwesenden das Wort erteilen.
- 4.2 Wortmeldungen der Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vorrangig berücksichtigt. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
- 4.3 Liegt ein Beschluss auf Schluss der Debatte vor, werden zunächst die noch vorliegenden Wortmeldungen verlesen. Die Versammlung beschließt, ob die genannten

Redner noch zur Sache sprechen dürfen oder ob direkt zur Antragsabstimmung aufgefordert wird.

- 4.4 Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind vom Versammlungsleiter zu ermahnen. Wird die Ermahnung nicht beachtet, kann der Versammlungsleiter dem betreffenden Redner das Wort entziehen. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn Redner sich zur Geschäftsordnung melden, aber zur Sache sprechen.
- 4.5 Die Redezeit ist unbegrenzt. Sie kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss jederzeit während des Versammlungsablaufes auf Antrag eines Teilnahmeberechtigten begrenzt werden. Zum selben Tagesordnungspunkt und zur selben Sache kann sich ein Redner höchstens zweimal zu Wort melden.
- 4.6 Zu einem abgestimmten Antrag oder zu einer erfolgten Wahl darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

## **5. Abstimmungen**

- 5.1 Die vorliegenden Anträge sind vom Versammlungsleiter in der Reihenfolge zur Abstimmung zu stellen, in der sie eingebracht worden sind. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist der Versammlungsleiter berechtigt, eine andere Reihenfolge zu bestimmen. Bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache ist zuerst der weitestgehende Antrag zur Abstimmung zu stellen.
- 5.2 Bei allen Abstimmungen wird nach der Regelung in der ASVb-Satzung verfahren.
- 5.3 Ist ein Antrag zur Abstimmung gestellt, sind lediglich nur noch Vorschläge zur Verbesserung des Wortlauts zugelassen.
- 5.4 Während einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht erteilt werden.
- 5.5 Bei schriftlicher Abstimmung werden Stimmzettel verteilt. Es ist darauf zu achten, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt bleibt.
- 5.6 Es ist ein Wahlausschuss vom Versammlungsleiter zu berufen, der die Stimmzettel einsammelt, auszählt und das Ergebnis der Versammlung bekannt gibt.

## **6. Protokolle**

- 6.1 Über den Ablauf jeder Hauptversammlung, jeder Sitzung des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstands und jeder Ehrenratssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.
- 6.2 Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6.3 Das Protokoll der Hauptversammlung ist den angeschlossenen Mitgliedsvereinen/Abteilungen, den Mitgliedern des erweiterten Vorstands und den Ehrenmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung zuzustellen oder im amtlichen ASVb-Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- 6.4 Einwände gegen ein Protokoll sind schriftlich beim jeweiligen zuständigen Vorsitzenden oder beim verantwortlichen Versammlungsleiter innerhalb eines Monats nach Zustellung bzw. Veröffentlichung zu erheben. Einwände können nur von anwesenden Teilnahmeberechtigten erhoben werden. Wird ein Einwand anerkannt, ist im Einvernehmen mit dem Protokollführer eine Berichtigung vorzunehmen. Wird die Berechtigung des Einspruchs angezweifelt, ist der Einwand in der darauffolgenden Versammlung/Sitzung zu behandeln und darüber abzustimmen.
- 6.5 Werden Einwände gegen ein Protokoll nicht erhoben, gilt es einen Monat nach Zustellung bzw. Veröffentlichung als genehmigt.

## **7. Zuständigkeit dieser ASVb-Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung ist für alle ASVb-Versammlungen, -Sitzungen und -Tagungen verbindlich.

## **8. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde am 1. Juli 2012 auf der Hauptversammlung beschlossen. Sie tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft und setzt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.